This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

101. c.
12.

600098034V

600099034V

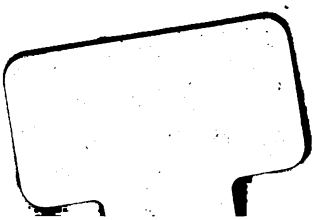

Die

zehn Gebote im Katechismus.

Protest und Aufruf

gegen

eine Stimme in der Evangelischen Kirchenzeitung.

29

Von

Rudolf Stier,
Doktor der Theologie, Superintendent und Oberpfarrer in Schkeuditz.

Barmen, 1858.
Verlag von W. Langewiesche.

101. c. 12.

Gedruckt bei Sam. Lucas in Elberfeld.

Die zehn Gebote — die heiligen zehn Gebote! Man darf das nur aussprechen, um unwidersprechlich Jedermann zu erinnern an die unausdenkliche Gewichtigkeit und Bedeutsamkeit dieser von Gottes Offenbarung der Welt gegebenen Grundlage seines gebietenden Redens mit ihr für alle Zeiten, dieser von Gottes Finger selbst geschriebenen Primitiae Scripturae sacrae, vom Neuen Testamente mit das letzte Siegel aufdrückender Bestätigung aus dem Alten herübergenommen für alle Christenheit. Die Kindlein lernen sie zuerst, die Wiedergeborenen und Heiligen haben immer neue Bußpredigt und immer neue Regel des Gehorsams an ihnen. Aller christlichen Völker und Staaten Ordnung steht auf diesem Fundamente, die christliche Obrigkeit ist in ihrer höchsten Ehre noch die Hüterin der beiden Tafeln vom Sinai. Kein Spötter und Frevler in der Christenheit, der sich der zehn Gebote zu entschlagen vermag, den sie nicht mahnen und richten, selbst wenn er sie spottend im Munde führt. Unzerreißbar, unumstößlich ist schon durch sie der lebendige Zusammenhang der christlichen Kirche mit der alttestamentlichen Offenbarung befestigt und proklamirt. Sie vertreten in ihrem unerschütterlichen Buchstaben bis ans Ende der Tage, wohin sie kommen auf Erden mit der Predigt des Evangeliums, das zugleich fortgehende Amt des Gesetzes. Der heilige Geist weiß wie Christus „kein ander größer Gebot denn diese." (Marc. 12, 31.) Die „Taipings" jetzt in China haben voran diese zehn Gebote zum Grunde gelegt bei dem sonst noch unklaren, verworrenen Hinstreben zum Christenthum. Wo sich nur irgend ein Heiligthum Gottes auf Erden zu bauen anfängt, da heißt es jetzt wie vormals in Israel nach dem 68. Psalme: Sinai ist im Heiligthum! (V. 18. richtig übersetzt.) Und wo die Geduld und der Glaube der Heiligen den letzten Kampf streitet in Selbst- und Weltüberwindung, da sind sie es, die da halten die Gebote Gottes und den Glauben an Jesum. (Offb. 13, 10. 14, 12.) Fragst du auch: Welche? so weiß der Jesus, an den du glaubst, keine anderen, als die du auch weißt, die vom Sinai her. (Matth. 19, 18.) Hier hat wahrhaftig die oberste, göttliche Weisheit den Geist des ewig unverbrüchlichen Gesetzes in einen eben so unverbrüchlichen, vollkommen entsprechenden, alle geistliche Auslegung mit allem „so ein ander Gebot mehr ist" nicht nur gestattenden sondern fordernden Buchstaben gefaßt.

Das gilt, hoffentlich ohne Widerſpruch eines Leſers dieſer Blätter, von den zehn Geboten in der heiligen Schrift. Wie nun mit den zehn Geboten im Katechismus? Woher hat er ſie? Woher anders kann, darf, ſoll er ſie haben, als aus derſelben heiligen Schrift? Und er dürfte ſie weſentlich anders geſtaltet, in anderem Ausdruck haben als wie die Schrift ſie gibt? Er dürfte — zwar nicht hinzuthun, aber doch weglaſſen, dürfte den vollkommen bemeſſenen Organismus ihrer unvergleichlichen Einheit in der Mannigfaltigkeit, ihres bedeutſam entwickelnden Fortſchrittes vom erſten Hintreten Gottes als „Dein Gott!“ bis zur Spitze gegen die „Luſt“ — ändern, brechen, verderben? — Alles Andre, was der Katechismus aus der Schrift herübernimmt, das nimmt er in heiliger Ehrfurcht wörtlich auf; Niemand könnte es vertheidigen, wenn an den Bitten des Vaterunſers, an den Stiftungsworten der Sakramente geändert wäre:*) ſollte ſichs denn wirklich mit den zehn Geboten voran doch anders verhalten?

Daß es auch mit ihnen ſich nicht anders verhält, war bisher faſt allgemein die Vorausſetzung in dem neuerdings erhobenen Streit wider Luthers Katechismus, welcher ſich nicht mehr entſchließen konnte, mit manchen älteren lutheriſchen Dogmatikern die Sache für unbedeutend oder nebenſächlich zu erklären, vielmehr alles Ernſtes die Anklage formirte: daß die Gebote im Katechismus nicht den Geboten in der heiligen Schrift entſprechen — daraus die Forderung zog, daß auch hier Menſchenwort dem Worte Gottes weichen muß. Unwiderſprechlich iſt auch dieſer Streit, dieſe Anklage und Forderung von durchgreifender Wichtigkeit und Bedeutung. Es iſt auch auf den erſten Blick nicht einmal „ein unſcheinbares Thema“ zu nennen, wie der Mann, mit dem wir jetzt hier ſtreiten wollen, gleich in der erſten Zeile ſeines abgegebenen Gutachtens meint. Denn — wie er ſelbſt merkwürdig genug ſogleich fortfährt: „es gilt das tiefere Eindringen in den Organismus einer der wichtigſten Grundlagen der Kirche, die ungeachtet ihrer ſchlichten Einfachheit, je ſchärfer man ſie betrachtet, deſto mehr ſich als ein wunderbares Erzeugniß der göttlichen Weisheit kund gibt.“ Ob nun der Katechismus unter dem Vorwande, ſie faßlicher und chriſtlicher zu machen, die zehn Gebote dennoch anders theilt und ſtellt, als die göttliche Weisheit — kann das wohl (wie Quenſtedt ſagt) eine res media et indifferens ſein?

Faſt alle Streitende jetziger Zeit haben bisher nicht ſo gemeint, ſondern allen Ernſt und Eifer an die Entſcheidung geſetzt, in der ſich von ſelbſt verſtehenden Vorannahme: daß, was als bibliſch begründet

*) Vielleicht jedoch erleben wirs, wenn es ſo fortgehet, auch noch, daß „der wahre Leib“ dem Herrn Chriſto ſelbſt in den Mund gelegt wird!

erkannt worden, auch in den Katechismus eintreten müſſe. Zuletzt aber, nachdem ſich das Reſultat ſehr überwiegend für eine Faſſung der Gebote, wie ſie Luthers Katechismus nicht enthält, herausgeſtellt hat — kommt eine wunderliche Stimme, welche mit größter Dreiſtigkeit (nach ein paar vereinzelten Vorgängern, die ſolche Behauptung noch nicht ſo zu beweiſen wagten) dem geſpannten Entweder-Oder die Spitze brechen, zwiſchen Katechismus und Bibel die wohlbegründete Differenz behaupten will! Das iſt zu leſen in Hengſtenberg's Evangeliſcher Kirchenzeitung, Nr. 62 — 65., Jahrgang 1857.

Als ich zuerſt die unverfängliche Ueberſchrift ſah: „Ueber die Eintheilung und Gliederung der zehn Gebote" — und mit neugieriger Frage gleich mitten hinein blickte, vorläufig zu wiſſen, wohinaus dieſe Abhandlung wolle, da wurde ich freudig überraſcht. Als ich aber hernach, von Anfang leſend, einen allerſeltſamſten Anfang fand, welcher allen Fortgang wieder aufheben will, da wurde ich ſchmerzlich enttäuſcht. Freudig überraſcht hat es mich, daß der ungenannte Mann diejenige Eintheilung, Gliederung und organiſche Deutung des Einzelnen im Ganzen, welche auch ich meines geringen Theils längſt vielfach behauptet habe,*) ſo gründlich und nachdrücklich vertheidigt und beweiſet, wie es kaum etwas zu wünſchen übrig läßt. Aber deſto ſchwerer und ſchmerzlicher ward ich enttäuſcht, weil, was ich einmal, als meines Wiſſens Guericke gegen Böttticher zuerſt ſo zu reden wagte, ein Horrendum genannt habe, hier vollſtändigſt und feierlichſt als eine ſcheinbar wohlbegründete Behauptung erſcheint: die Abweichung des Katechismus von der Schrift ſei berechtigt und müſſe bleiben!!**) Seltſamer Weiſe hat ſich der Aufſteller dieſes für die evangeliſche Kirche bisher in ſo ſchroffer Zuſpitzung unerhörten Satzes nicht genannt. Meine Wenigkeit aber fühlt ſich durch ſolche Rede herausgefordert und verpflichtet zu proteſtiren — ja laut und ſtark zu proteſtiren gegen dieſe Stimme der leider jetzt bis zu ſolchem Extrem zurückgeſchrittenen, ſolchen Aufſatz ohne Vorbehalt einer Note hingebenden Evangeliſchen Kirchenzeitung, derſelben, welche früher (1833. Nr. 44.) meine Vorſchläge zur Berichtigung des lutheriſchen Katechismus noch unbefangen aufnahm.

Nicht eine neue, weitläuftige Abhandlung etwa zu ſchreiben iſt jetzt die Abſicht in einer Angelegenheit, wo der eigentliche Kampf um den

*) In meinen Katechismen ſammt Hülfsbüchlein dazu, in den Reden des Herrn Jeſu bei Matth. 22, 40. und im Epheſerbrief bei Kap. 6, 2.

**) Vollſtändiger und feierlicher jetzt behauptet als z. B. vor einiger Zeit auch von Wittkopf, der doch wenigſtens es noch nicht mit voller Vertheidigung des bibliſch Richtigen zuſammen ſagt!

ſtreitigen und ſtreitfähigen Punkt faſt ausgekämpft ſein möchte, die neue Frage dagegen, welche jetzt vorgebracht werden ſoll, ſich wirklich nur für Proteſt und Aufruf eignet. Was nach langer, auf beiden Seiten vollſtändiger Verhandlung für oder gegen die eine oder die andere Abtheilung des Dekalogs, inſofern er in der Bibel ſteht, geſagt worden iſt, bedarf keines Wiederholens, nachdem grade der Ungenannte, mit dem wir es zu thun haben, den richtigen Abſchluß kräftig dargelegt hat; wohl aber gilt es ein rundes und reines, kurzes und klares Wort gegen ſeinen unerhört unevangeliſchen und ſogar im richtigen Sinn unlutheriſchen, ſich zum Glück ſofort ſelbſt widerlegenden Satz: daß ein Unterſchied ſein und bleiben müſſe zwiſchen Bibel und Katechismus grade bei den zehn Geboten!

Mit vollſtändiger Kenntniß alles hieher Gehörigen hat der merkwürdige Ungenannte ſo gründlich entſchieden, mit ſcharfem, tiefem Schriftverſtändniß hat er ſo trefflich ausgelegt, daß wir zu dieſem Theil ſeiner Abhandlung nur unſre freudigſte Beiſtimmung bezeugen, auf das von ihm Geſagte Jeden, der noch die Schriftgemäßheit des lutheriſchen Katechismus-Dekalogs vertheidigen wollte, zur Abfertigung verweiſen können. Er hat zunächſt klar geſchichtlich den Stand der Sache vorgelegt von Joſephus und Philo her, die er als „die älteſten Gewährsmänner für die unter den Juden übliche Eintheilung" mit vollem Recht auftreten läßt. Er beruft ſich ſodann auf die treue Bewahrung der von den Juden empfangenen Tradition in der älteſten chriſtlichen Kirche, bis auf die den Anfang der Abweichung anbahnende Zuweiſung des Eltern-Gebotes an die zweite Tafel. Hierauf aber beweiſet er aus innern Gründen in einer jeden Unbefangenen, durch „das konfeſſionelle Intereſſe" nicht Voreingenommenen überzeugenden Weiſe die Richtigkeit dieſer älteſten jüdiſchen und chriſtlichen Tradition, bringt auch manche feine und ſchöne Wahrnehmung bei, dieſen Beweis zu zu ſtärken.

Siegreich hat er nachgewieſen den geiſtlichen Sinn des fälſchlich in zweie zertheilten letzten Gebotes: Du ſollſt nicht begehren! Bewieſen hat er abermals das längſt ſo vielmal Bewieſene: daß die verſchiedene Stellung der Objekte des Begehrens in den zwei Texten dieſes Gebotes (2. und 5. B. Moſe) nicht nur die Zertheilung deſſelben in zwei Gebote ſchlechthin unmöglich macht, ſondern auch poſitiv zeigt, wie nach dem „individualiſirenden Charakter" der zehn Gebote überhaupt hier bei dem letzten offenbar nur „beiſpielsweiſe" die Objekte des Begehrens je nach verſchiedener Ordnung aufgeführt werden. Vollkommen richtig und für Unbefangene, nochmals zu ſagen, unwiderleglich hat er eben ſo vorgelegt, wie das Verbot des Bilderdienſtes ein Gebot für ſich bildet — wie ſonſt eine bedenkliche Lücke gleich voran bleiben würde

durch den Mangel einer Verurtheilung derjenigen Abgötterei, welche den in einem Bilde verehrten Jehovah selbst zum Götzen macht — ja wie sonst die Propheten allzumal (so wenig wie Moses in der Wüste!) nicht berechtigt gewesen wären, den vom Dienst anderer Götter verschiedenen Bilderdienst des goldenen Kalbes ohne Weiteres für Götzendienst und Gesetzesbruch zu erklären.

Ferner hat er die richtige Vertheilung der biblisch feststehenden Zehnzahl auf die zwei Tafeln, wie sie aus der eben so biblisch gegebenen Summa der zwei Hauptgebote Matth. 22. sich ergibt, abermals in sonnenklares Licht gestellt. Zu seiner uns längst geläufigen Bemerkung: „daß in dem Nebentexte im 5. B. Mose alle Gebote, die sich auf den Nächsten beziehen, durch Und mit einander verbunden sind, um auf ihre Zusammengehörigkeit hinzuweisen" — fügen wir hinzu das auch längst Bemerkte: grade so wie im Vaterunser die gleichsam so zu nennende zweite Tafel erst die Verbindung mit Und und Sondern einführt. Desgleichen daß nur Sabbaths- und Elterngebot positiv gebietend zwischen den übrigen Verboten stehen, was wiederum ihre Zusammengehörigkeit auf dieselbe Tafel anzeigt. Desgleichen, was z. B. auch Baumgarten erinnert: daß jedes Einzelgebot der ersten Tafel von einer Begründung begleitet ist, die zweite dagegen ihre Gebote nur stellt ohne solche Zugabe. Endlich als nochmaligen biblischen Beweis: daß in demselben erklärend wiederholenden Kapitel 2 Mos. 19., welches auch in V. 18. die vom Herrn Christo herausgehobene Summa der zweiten Tafel hat, voran V. 2—4. das Elterngebot der ersten Tafel eingeordnet ist, nehmlich sogar vor dem Götzenverbot die zwei positiv gebietenden Grundordnungen zur Pflege der Verehrung des wahren Gottes: Eltern und Sabbath.

Unser Ungenannter protestirt also mit Recht, wie gegen die seit Augustinus aufgekommene Theilung zu Drei und Sieben, so gegen die Vier und Sechs des Heidelberger Katechismus, wofür er sich einfach entscheidend, wenn die Frage vom „konfessionellen Interesse" nicht gar so seltsam verdunkelt wäre, auf Röm. 13, 9. berufen kann. Er behauptet mit fast überflüssigen Gründen die sich schon aus den Hauptdaten unmittelbar ergebende doppelte Fünf, nach alten und neuen Vorgängern, und sagt sehr wahr: daß die Fünf, die Signatur der Unvollständigkeit und Ergänzungsbedürftigkeit auf die zwei zusammengehörigen Hälften hinweiset. Er bringt für die von jeher, neuerlich z. B. wieder von Reinthaler ausgesprochene Beziehung der zweimal fünf Gebote auf die Finger beider Hände treffend noch die Instanz bei, daß auch im A. T. ausdrücklich die Gebote Gottes zu Hand und Fingern in Beziehung gesetzt werden: 5 Mos. 6, 8. 11, 18. Sprüchw. 7, 2. Er weiset hiernach dem Elterngebot die nothwendige Stellung auf der

ersten Tafel an, indem diese die Pflichten aufstelle gegen die Oberen, die zweite gegen die Gleichen. Er erkennt und behauptet richtig: „daß statt der Respekts- und Oberpersonen überhaupt die Eltern genannt werden, wie statt der Feiertage der Sabbath, statt der Verunehrungen Gottes durch das Wort überhaupt der Meineid u. s. w.“ — nur daß allerdings diese weiteren Analogieen mehr noch hinter sich haben. Er verweiset dabei sehr gut auf den „ausgedehnten uneigentlichen Gebrauch des Vaternamens in der heiligen Schrift, darauf beruhend, daß die Vaterschaft die ursprünglichste Form des Respektsverhältnisses ist“ — und vergißt auch nicht den locus classicus Mal. 1, 6. für die „Eltern und Herren“ hervorzuheben, so wie er nachdrücklich die triviale, man sollte meinen Jedermann einleuchtende Wahrheit geltend macht, daß das im fünften Gebot verlangte Ehren durchaus nicht unter die gegenseitigen Nächstenpflichten fällt, nicht unter die Summa der zweiten Tafel: den Nächsten lieben als sich selbst.

Endlich auch, was er von der auf jeder Tafel (auf der ersten in umkehrender Ordnung) sich anzeigenden „Trilogie von That, Wort und Gedanke“ sagt, lassen wir als mitbeweisend gelten, obwohl freilich noch mancherlei sonstige Gliederung der Einzelgebote neben und in einander gehet, ihre Anordnung mit Einem solchen Schema nicht erschöpfend begriffen ist, worüber wir uns hier des Weiteren enthalten. Genug, unser Ungenannter behauptet mit einer Fülle schlagender Gründe diejenige Theilung des Dekalogus als allein biblisch, welche je fünf Gebote jeder Tafel gibt, das Bilderverbot besonders zählt, das lutherische neunte und zehnte Gebot als eins nimmt, das Elterngebot noch auf die erste Tafel stellt. Er weiß trefflich zu widerlegen alle „Zwangskünste“ und nicht stichhaltigen Vertheidigungen der lutherischen Eintheilung, wie jetzt wieder von Sartorius, Otto u. s. w. Auch Wittkopf ist ihm nicht entgangen, hat ihn aber nicht vermocht sich besonders mit ihm einzulassen.*)

In dem Allen stimmen wir bei mit wohlbegründeter Ueberzeugung, für die wir nöthigenfalls auch noch einmal ausdrücklich, vielleicht noch mit neuen Gründen in die Schranken treten könnten; auf das Alles verweisen wir als auf einen jede neue Beweisführung zunächst unnöthig machenden Abschluß des Streites.

---

*) Derselbe stellt wohl ähnlichen Grundsatz von Luthers Vollmacht über den Schriftbuchstaben auf, redet aber doch gar zu thöricht von „einer kurzen Summa und Auszug der heil. zehn Gebote“ für praktischen Zweck, da das erste und dritte Gebot „übermäßige Länge“ hätten — bringt dann so Wunderliches und Oberflächliches vor, daß man ihn getrost ignoriren kann.

Und nun dennoch müſſen wir proteſtiren gegen denſelben Mann, wenn er die unmittelbare Konſequenz alles von ihm Geſagten für oder vielmehr wider den lutheriſchen Katechismus faſt unbegreiflicher Weiſe ſelbſt wieder aufhebt, wenn er ſogar dies voran ſtellt als eine ſeiner ganzen Rede und Beweisführung zuvor den Stachel ausbrechende, begütigende Vorausſetzung: daß im konfeſſionellen Katechismus Alles hübſch beim Alten bleibt, non obstante Scriptura sacra. Das thut er, anſtatt, wie ſich überall gebührt, nach reformatoriſchem Prinzip dem richtig erkannten und ausgelegten Worte Gottes die Ehre zu geben und laſſen, daß es nach dieſer Auslegung, in ſeiner eigenen Faſſung, die norma docendi für Jung und Alt ſein und bleiben, auch nöthigenfalls gegen alle kirchliche Tradition wiederum werden muß. Ob wohl, wenn der Ungenannte prinzipiell dieſe rechte Stellung zum Schriftwort hätte, ſeine Auslegung auch dann wie jetzt ausgefallen wäre? Sehr wahr ſagt er ſelbſt gleich am Anfang: „zum großen Nachtheile der Behandlung der vorliegenden Frage hat ſich das konfeſſionelle Intereſſe in ſie eingemengt.“ Hier aber, bei ihm hat nun gar zum größten Nachtheile dies Intereſſe auch die bisher feſte Antwort auf die letzte Frage: ob der Katechismus der Schrift weichen müſſe oder nicht? umgeſtoßen. So wird ſeine ganze, wir zweifeln nicht wohlgemeinte Abhandlung dennoch ein großer Widerſpruch mit ſich ſelbſt, in lauter Widerſprüchen gegen einander bewegen ſich ihre zwei Theile. So weit iſt es alſo mit dem reißend fortſchreitenden Abfall vom reformatoriſchen Prinzip ſchon gekommen, daß derſelbe Mann, welcher in der Schrift klar ſieht, durch die eine fixe Idee von kirchlicher Tradition und konfeſſioneller Autorität verblendet dieſe ſchneidenden Widerſprüche ſeines eigenen Wortes nicht zu merken vermag.

Als etwa das einzig Scheinbare zur Auflöſung der Widerſprüche ſtellt er ganz naiv unbewieſen — er, der hernach ſo gut beweiſen kann! — die nicht zu rechtfertigende Fiktion voran: daß der lutheriſche Katechismus grundſätzlich von der urſprünglichen Geſtalt der zehn Gebote abweiche! Sollte das heißen, Luther habe ſeinem bekannten Grundſatze gemäß auch hier die Tradition geſchont und behalten, ſo ging doch bekanntlich dieſer Grundſatz nur ſo weit, durchaus nicht weiter als mit der Gränze: wo die Tradition nicht wider die heil. Schrift iſt. „Es kann keinem Zweifel unterworfen ſein“ — was? „Daß das Recht hier auf der Seite der lutheriſchen Kirche iſt?“ Vielmehr, daß eben Luther, wenn und ſobald er „die Eintheilung und Gliederung der zehn Gebote“ in heiliger Schrift ſo klar und feſt erkannt hätte, wie jetzt unſer Ungenannter, auch ſchon damals grundſätzlich mit der Tradition, mit ſeinem Auguſtinus u. ſ. w. gebrochen hätte — daß er nimmermehr grundſätzlich abweichen wollte von als weſentlich und bedeutſam erkannter Schrift.

wahrheit. Sagt unſer Katechismus-Vertheidiger doch ſelbſt weiterhin: „Die deutſchen Reformatoren nahmen die auguſtiniſche Eintheilung mit herüber — nicht aus ſelbſtändiger Ueberzeugung.“ Ja leider, eben die fehlte ihnen in dieſem Stück für den eigentlichen Sinn des Schrifttextes; von demſelben bewußt und abſichtlich abzuweichen fiel ihnen aber nicht ein. Und „auch die ſpäteren lutheriſchen Theologen“ werden ſchlecht gerechtfertigt durch die Rede: ſie würden auf die lutheriſche Geſtalt der Gebote gar keinen konfeſſionellen Accent gelegt haben — „wenn ihnen nur klar geworden wäre, daß die Eintheilung der moſaiſchen Zehngebote nicht zuſammenfällt mit der der Zehngebote im Katechismus“ — deutlicher, daß die letztere ſich nicht nach der erſten zu richten braucht! Wunderliche Logik! Nun dann, wenn dir das jetzt klar geworden, warum betonſt grade du ſo ſtark den konfeſſionellen Accent?

Von der Zertrennung des urſprünglich einen letzten Gebotes — „mag es ſich völlig als wiſſenſchaftlich verwerflich (!) darſtellen, es in zwei zu zerſpalten“ — leſen wir die alte verkehrte Rede: die Kirche hat es gethan! Das iſt, mit Erlaubniß der Geſchichte (die doch nicht auch als „Wiſſenſchaft“ bei Seite gelegt werden ſoll?) ſei es geſagt, nicht wahr. Als Luther ſeinen Katechismus im Anſchluß an Vorhandenes ausgab, war noch keine Kirche, unſere Kirche wenigſtens noch nicht, ſondern er perſönlich hat es in irrender Meinung, aus Mangel klarer und feſter Einſicht, daß die Schrift ein Anderes fordere, gethan — die Kirche aber iſt leider hernach, ſogar mit nicht gutem Gewiſſen (wie die ſchwankend nachgiebigen Aeußerungen darüber zeigen) dabei geblieben. Und warum? Im tiefſten Grunde, den aufzudecken wir uns nicht ſcheuen dürfen: Damit nur ja den Reformirten kein Recht gegeben, keine von ihnen trennende Schranke niedergeriſſen werde! Das allein iſt der unklare Urſprung, das der traurige Fortgang dieſer Sache.

„Es iſt nicht sine numine geſchehen“ — auch dieſer alten faden Rede begegnen wir. Meinetwegen, richtig verſtanden, ſo weit das reicht. Eben auch non sine numine geſchieht es aber jetzt, daß in lutheriſcher Kirche ſelbſt der bibliſche Dekalogus in ſeiner Gliederung ſo richtig erkannt wird; folglich gebe man dieſer nachkommenden Erkenntniß Recht und Raum, adnuente Deo, cujus numini parent omnia — wie ſchon der Heide Cicero beſſer zu ſagen weiß als unſre jetzigen Lutheraner. Derſelbe ſolche Lutheraner weiß einmal richtig zu ſagen: die eine, erſte Abweichung (die falſche Stellung des Elterngebotes) „hatte zur Folge, daß man den richtigen Weg ganz verlor“ — und nun ſollen wir doch den wiedergefundenen ja nicht etwa gehen, ſondern beim falſchen getroſt bleiben! Iſt das nicht Widerſpruch?

Wenn die Kirche leider — zwar nicht als Kirche ſchon den erſten Schritt des falſchen lutheriſchen Katechismus gethan, aber doch hernach dieſen Katechismus mit ihrer Sanktion verſehen und bisher feſtgehalten hat: aus welcher Macht hat ſie das gethan? Wir leſen die ſtolze, hochbedenkliche Rede: „Die Kirche hat große Vollmachten. Sie iſt durch keinen Buchſtaben als ſolchen gebunden, auch durch den ehrwürdigſten nicht.“ Unſeres Wiſſens hat die evangeliſche Kirche, die Kirche der nicht abgeſchloſſenen, ſondern eröffneten und fortgehenden Reformation keine größeren und höheren Vollmachten als den einen Auftrag: das Wort Gottes lauter und rein zu lehren, wie es geſchrieben ſtehet. Hiebei gilt nicht bloß: Wie ſtehet im Geſetz geſchrieben? ſondern auch: Wie lieſeſt du? Wie verſteheſt, ordneſt du es? Wie findeſt du ſeinen Sinn richtig auslegend ſeiner Ordnung, ſeinem „Organismus“ gemäß? Hieher müſſen wir noch einmal unſre 200ſte Unlutheriſche, dennoch ſehr Lutheriſche Theſe ſetzen: „Wenn Guericke ſogar ſich nicht ſcheuet, gegen die als ſchriftgemäß zugeſtandene Gebotseintheilung doch Luthers Abweichung im Katechismus als Akt reformatoriſcher Vollmacht über den „Buchſtaben“ — der heil. Schrift nehmlich! — zu behaupten*), ſo iſt das wohl noch ein vereinzeltes Curiosum“ (jetzt leider nicht mehr!) — „aber man ſieht wenigſtens daran, wie ſolche Lutherolatrie“ (mag ſie nun ſagen, Luther hat's gethan, oder: die Kirche hat Luthern beſtätiget) „ſelbſt vor einem kleinen Non obstante nicht mehr zurückſchreckt. O Luther, Luther, wie würdeſt du ſie züchtigen und von deinem Worte weg in das Wort Gottes treiben!“

Unſer Nachfolger Guerickes redet umſonſt noch ein wenig ſich ſchämend: auch durch den ehrwürdigſten Buchſtaben nicht gebunden. Meint er doch damit: auch durch die heilige Schrift iſt die Kirche nicht gebunden! Umſonſt iſt die Beſchränkung: durch keinen Buchſtaben als ſolchen. Denn grade hier, bei dieſem Buchſtaben des Geſetzes (bekanntlich gehört eben Geſetz und Buchſtabe ganz eng zuſammen!) erweiſet er ja ſelbſt ſo ſchön, wie ſich der Geiſt und Sinn in den Buchſtaben faſſet. Er ſelbſt redet hernach vom „eigentlichen Ausgangspunkte der ganzen Verirrung“ — und dennoch ſoll die Verirrung im Katechismus nach den großen Vollmachten der Kirche über den Buchſtaben befeſtigt bleiben. Iſt das nicht Widerſpruch? Er ſelbſt weiß und bezeugt, daß „es doch etwas ſehr Revoltirendes haben muß, Vater und Mutter unter den Begriff des Nächſten zu ſtellen“ — und dennoch ſoll dieſer, durch die falſche Stellung des Gebots auf die zweite Tafel den Kindern und allem Volk fortwährend in kirchlicher Autorität vorgeſchriebene, vorgemalte, folgenſchwere Mißgriff mit ſeinem

*) Lutheriſche Zeitſchrift 1847, 3. S. 137.

wahrlich eben für Kinder und Volk ſehr revoltirenden Etwas fortwirken und — revoltiren! Oder ſoll etwa jeder Schulmeiſter fleißig ſagen und lehren: Vater und Mutter gehören eigentlich auf die erſte Tafel, nicht unter die Nächſten? Allerdings, der kleine Katechismus erlaubt das in ſeinem Buchſtaben, aber nicht in den allverbreiteten Bildern, die überall zu Drei und Sieben die Tafeln beſchreiben. Und die ganze Verirrung erſtreckt ſich weiter durch andre Gebote, da ſoll ſie jedenfalls bleiben.

Alſo voran heißt der Dekalogus, wie er in der Bibel ſteht und wie er da verſtanden ſein will: „ein wunderbares Erzeugniß der göttlichen Weisheit.“ Dann aber „darf und ſoll“ (ja ſogar ſoll) „die Kirche in andere Formen gießen, was in der urſprünglichen für den vorliegenden Zweck nicht paßt.“ Das reime, wer da kann, zuſammen! Wir wiſſen wohl, daß es etwa Sprüche, Abſchnitte, Darſtellungen in der Schrift gibt, wo für jetzigen Gebrauch etwas andre Form nützlich ſein mag; dennoch werden wir ſchon das nicht ausdehnen bis zur weiten Erlaubniß, ihre Geſchichte überhaupt umzuformen, wir werden bei wirklicher Anführung irgend eines Spruches als Bibelſpruch doch eigentlich auf dem Buchſtaben beſtehen. Und wo der Katechismus anführt, was Gott vom Himmel herab geredet, es zu thun hat mit dem aufs allerfeſteſte durch Gottes Finger in Steine gebildeten Buchſtaben des Geſetzes — da ſoll dieſer „Lapidarſtyl“ der göttlichen Weisheit in andre Formen gegoſſen und abgethan werden was jetzt für uns nicht paßt? Da ſollte das gleichſtehen etwa mit Umformung der Pſalmen zu Chriſtenliedern? Wir wiſſen wohl und geben zu, daß man allenfalls in der Chriſtenheit für die Einfältigen weglaſſen darf (nur gewiß nicht ſoll) die Ausführung aus Egypten, die Bezeichnung der mancherlei Bilder, die weitläuftige Einſchärfung der Sabbathsruhe, den Ochſen oder Eſel u. ſ. w. — das fällt unter die Vollmacht der Kirche über den Buchſtaben, ſofern er dem altteſtamentlichen (oder hiſtoriſch lokalen) Elemente gehört. Aber iſt auch das Eröffnungswort: Ich der Herr bin dein Gott! altteſtamentlich? Paßt es nicht mehr für den jetzt vorliegenden Zweck? Hat es nicht Gott der Herr für alle Menſchheit voraus an Iſrael geredet? Iſt etwa wirklich das Bilderverbot jetzt unpaſſend geworden? Das ſchließliche Hervorheben des einigen Gebotes: Laß dich nicht gelüſten! irgend einem jetzt „vorliegenden Zweck“ nicht mehr entſprechend? „Du haſt ſie alle weislich geordnet!“ ſagen wir mit unſerem Ungenannten auch von den zehn Geboten — wer darf ſie nun ſo weit, daß anders geordnete Gebote, zu wenige und zu viele herauskommen, in andere Form gießen?

Auch die für ſolche Erlaubniß beigebrachte Inſtanz aus dem Nebentexte 5 Moſ. 5. kann unmöglich ſo weit greifen. „Mit manchen

Variationen" heißt es. Wie viel und welche denn finden ſich? Außer ganz bedeutungsloſen Kleinigkeiten durchaus nur drei: beim Sabbath die Erinnerung an Egypten ſtatt an die Schöpfung, das die zweite Tafel kennzeichnende Und, im letzten Gebot die Umſtellung der Objekte. Das Alles hat nichts in ſich, was zu den lutheriſchen Aenderungen berechtigte. Deſto weniger, wenn wir von unſerem Verfaſſer ſelbſt lernen: Dieſe Wiederholung mit Variationen, keine mechaniſche Herübernahme wie nirgends in der Schrift bei dergleichen — „ſteht ſtets unter dem Einfluſſe derſelben Inſpiration, welche den urſprünglichen Text hervorgerufen." Wie nun alſo? Hat etwa die Kirche auch dieſelbe Inſpiration? Und welcher andre als der urſprüngliche Text ſtand auf den Tafeln? Wenn unſer Katechismusheld muthig zufährt: „Deutlicher (als durch die Variationen des Nebentextes) konnte nicht geſagt ſein — daß nach Umſtänden derſelbe weſentliche Inhalt auch in anderen Formen reproducirt werden kann" — ſo leugnen wir die Umſtände, welche dies verlangten, ſo leugnen wir ferner, daß in der lutheriſchen anderen Form der weſentliche Inhalt der Anrede zum Anfang, des Bilderverbotes, des letzten Gebotes wirklich ohne Schaden reproducirt ſei. Wir ſagen vielmehr: Deutlicher als durch die Variation der Objekte beim letzten Gebot konnte nicht geſagt ſein, daß Niemand etwa künftig die nach unſerem Ungenannten ſelbſt undurchführbare Zerſpaltung dieſes Gebotes (als paſſender?) aufſtellen ſollte!

Derſelbe Mann weiſet eingehend nach: von wie großer Bedeutung das Bleiben des Elterngebotes auf der erſten Tafel ſei, deckt auf Luthers „grellen Widerſpruch" bei der Auslegung, lobt Sartorius ungeachtet deſſelben Widerſpruches, in den er ſich verwickele, dafür daß er ſagt: — „deſto mehr thut es Noth, jene von Gott geordnete Ungleichheit und Väterlichkeit hervorzuheben, welche die Wurzel iſt aller Autorität auf Erden." Und es ſoll dennoch wiederum nicht Noth thun, die verwirrenden Drei und Sieben aus der dem Katechismus anhaftenden Tradition zu ſchaffen, die ganze rechte Zählung und Theilung, mit welcher die rechte Stellung des Elterngebotes eng zuſammenhängt, einzuführen?

Wir leſen: bei den zehn Geboten wie bei der ganzen moſaiſchen Geſetzgebung „muß die theologiſche Auslegung eintreten, deren Aufgabe die iſt, den ewigen Gehalt zu ſondern von der zeitlichen Umhüllung." Nun ja, die rechte theologiſche Auslegung (verſteht ſich des Textes, der ausgelegt werden ſoll) gibt uns der liebe Mann ſelbſt, in dieſer Auslegung aber hernach ſuchen wir vergebens nach einer Ausſonderung, welche dann doch der Katechismus vollziehen ſoll. Die voranſtehenden Bemühungen, das Bilderverbot als zeitliche Umhüllung vom ewigen Gehalte wegzuthun, werden wir ſpäter wider-

legen. Wir leſen: die zehn Gebote ſollen den Einfältigen zugänglich gemacht werden „mit Abſtreifung alles deſſen, was eine theologiſche Auslegung nöthig macht und die unmittelbare Anwendbarkeit hindert.“ Wir fragen: ob alſo Gott der Herr vom Sinai für die Einfältigen unzugänglich, nicht unmittelbar anwendbar geredet hat? Ob vor dieſem Geſetz ein Unterſchied iſt zwiſchen den Einfältigen Iſraels und den Einfältigen der Chriſtenheit? Ob die Bergpredigt etwa nur theologiſche Auslegung für Gelehrte gibt? Wahrlich zuerſt Chriſtum ſelbſt müßte der Vorwurf treffen, welchen unſer Verfaſſer gradezu gegen geiſtliche Deutung der früheren Gebote zweiter Tafel (die dem letzten vorbehalten ſein ſoll) erhebt: „Geht man zu direkt auf das Herz los, ſo kann der bürgerliche Gebrauch des Geſetzes gar leicht Schaden leiden und der tiefe Abſcheu vor Beſchädigung der drei Hauptpfeiler, auf denen die bürgerliche Geſellſchaft ruht, wird an ſeiner Ausbildung gehindert werden!!“ Wir geſtehen aber auch, daß dieſer Satz uns unbegreiflich erſcheint. Wir wollen feſthalten, daß urſprünglich ſchon unter allem Buchſtaben des Geſetzes der Geiſt auf das Herz los geht. Wir wollen, ſeit Chriſtus den Geiſt entbunden und hervorgeholt hat, auch für das einfältigſte Chriſtenkind getroſt ſeinem Worte folgen und das nicht als der bürgerlichen Geſellſchaft ſchädlich, als für die Einfältigen zu fern liegende theologiſche Auslegung abweiſen. Tödtet und ſtiehlt das Herz nicht, dann erſt ſicher wirds auch die Hand nicht thun.

Wir haben dies Letztere hervorgeholt als gewaltiges Beiſpiel, in welchen kaum anzufaſſenden Unklarheiten ſich nicht bloß der erſte Theil der vorliegenden Abhandlung, ſondern mitunter ſogar, wenn es auf katechetiſchen Gebrauch kommt, auch der ſonſt ſo gut auslegende zweite bewegt. Der Verfaſſer iſt ſchwerlich ein praktiſcher Katechet, wie er ſein ſoll; ſeine Theorie vom Katechismus für die Einfältigen kommt uns recht uneinfältig theologiſch vor.

Wir bleiben dabei: daß auch ein chriſtlicher Hausvater die zehn Gebote ſeinem Geſinde einfältig fürhalten ſoll nicht weſentlich anders, als einſt der große Hausvater ſie ſeinem Iſrael einfältig vorſprach und hingab. Wir können es in keiner Weiſe rechtfertigen ſondern durchaus nur bedauern, tadeln, reformiren, wenn wirklich im Katechismus „ganz darauf verzichtet wird, ſie in ihrer urſprünglichen Form mitzutheilen!“ Hat unſer Ungenannter, wie er ſich ausdrückt — „die Brücke abgebrochen zwiſchen den urſprünglichen Zehngeboten und den Zehngeboten des Katechismus“ — nun ſo wollen wir hoffen, daß er ſie nicht einmal für ſich ſelbſt auf immer abgebrochen hat ſondern beſſerer Einſicht zugänglich bleiben wird. Wir wollen vollends uns getröſten, daß die Brücke jedenfalls noch ſteht und ſtehn bleiben wird für Alle, welche keine andere Zehngebote im Katechismus haben wollen, als

die in der Bibel ſtehen — welche weder dem Geſinde daheim noch den Kindern in Schulen und Kirchen einfältig fürhalten wollen: So hats Luther in paſſende Form gegoſſen, ſo macht uns die liebe Mutter Kirche Gottes Gebote fein zurecht — ſondern einzig und allein, mit unmittelbarſter Autorität: So redet und gebietet Gott, ſo hat der Herr geſprochen! Wehe uns, wenn wirklich erſt die Brücke zwiſchen Gotteswort und Menſchenwort abgebrochen würde, dafür das Panier kirchlicher Tradition und Autorität aufzupflanzen!

Wenn unſerem Kirchenmanne die Tradition ſo viel gilt — warum nicht zuerſt, entſcheidend ſchon die faſt zweitauſendjährige Tradition Iſraels und der erſten chriſtlichen Kirche, die er doch ſelbſt als geſchichtliche Thatſache voranſtellt? Freilich er thut es bereits mit Vorbedacht nur ſo, daß er deren Gewicht nicht ausdrücklich und allſeitig genug hervorhebt. Von wem und woher hat denn die chriſtliche Kirche das altteſtamentliche Wort als von den Juden? Das Verſtändniß haben dieſe freilich nicht mit überliefert, aber doch das Wort in ſicher geordneter Geſtalt, bekanntlich bis aufs Kleinſte und Feinſte. Wenn irgendwo, ſo bei den zehn Geboten gilt es, dieſer Ueberlieferung folgen, ſo lange bis ſie durch neues Verſtändniß widerlegt wäre — nicht aber ſie verlaſſen, obgleich ſie gerechtfertigt iſt.

Wir leſen mit Staunen: „Der Katechismus darf keine Antiquitäten erhalten!“ und fragen mit Staunen: ob die von Iſrael ſicher überlieferte rechte Eintheilung und Gliederung des Dekalogs in irgend etwas zu den Antiquitäten gehöre? Wir ſtaunen, mehr noch, bei dem Schriftforſcher, der die Schrift ſo hoch preiſet, dennoch wie verkleinernd zu leſen: „Die durch das Alterthum geheiligte Zehnzahl“ — da doch er ſelbſt weiß und ſagt, wie die Schrift an drei Stellen von den „zehn Worten“ redet. Wir verwundern uns ferner, wenn dieſer große Ausleger, um ſeine Katechismustheorie mit angeblich altteſtamentlichem Charakter aller zehn Gebote zu ſtützen, die tauſendmal widerlegte Behauptung ſogar ebenfalls vorbringt: der Nächſte ſei nicht der Mitmenſch, ſondern der Mitiſraelit! Wir ſtellen gegen die von ihm (Sartorius gegenüber) vorgebrachten „entſcheidenden Stellen“ zum Beweiſe, daß auch der moſaiſche Sprachgebrauch ſchon ein anderer iſt, die Stelle 2 Moſ. 11, 2. 3. wo der Egypter mit demſelben Ausdruck Nächſter heißt, wie Kap. 2, 13. der Mitiſraelit. Hieraus verſtehen wir erſt ganz, wenn 3 Moſ. 19, 34. vom Fremdling als gleich dem Einheimiſchen ſteht: Du ſollſt ihn auch lieben als dich ſelbſt, d. h. doch wohl: er iſt auch dein Nächſter (gegen den du auch nicht darfſt, was die zweite Tafel verbietet) — denn ihr waret auch Fremdlinge in Egypten, wo nach dem Wechſelbegriff wiederum auch der Egypter als Nächſter euch nicht bedrücken, übel behandeln ſollte! Dazu

ſehe man, wie der ſpäte Prophet Sacharja Kap. 7, 10. die Fremdlinge ganz einfach unter die Brüder ſtellt. Wir halten alſo dafür, daß Chriſtus, als er die Frage des Juden: Wer iſt mein Nächſter? durch das Gleichniß vom Samariter (welches anhebt: Es war ein Menſch) beantwortete, keineswegs neue theologiſche Auslegung und Anwendung ſondern einfach den urſprünglichen Sinn des moſaiſchen Wortes und Geſetzes, die „ſchriftmäßige Weite des Begriffes" (wie der Ungenannte ſelbſt ſich wieder verſpricht) geben wollte.

Jedenfalls folglich iſt es in der Ausdehnung und Anwendung, welche hier behauptet werden ſoll, nichts mit dem dreiſten Satze, mit der gänzlich verfehlten „Nachweiſung: daß die zehn Gebote ſpecifiſch Iſraelitiſches enthalten, daß ſie nicht in ihrer urſprünglichen Geſtalt in den Katechismus gehören." Wenigſtens werden wir ſofort ins Einzelne gehend nachweiſen, daß grade bei ſämmtlichen hier in Streit kommenden Abweichungspunkten zwiſchen Katechismus und Bibel das abzuſtreifende ſpecifiſch Iſraelitiſche nichts zu ſchaffen hat. Und eben ſo feſt behaupten wir, daß auch die Grundgedanken der Anordnung und Vertheilung für die Doppelfünf der auf unſere Hände und Finger zu bindenden heiligen zehn Gebote keineswegs nur der theologiſchen Auslegung vorbehalten, ſondern als Bedingung des Verſtändniſſes (wie doch überall erſt das Einzelne ſich durch ſeine Stellung im Ganzen recht erklärt) ſchon den Einfältigen dargelegt werden ſollen und können. Eine mehr als dreißigjährige Bemühung und Erfahrung als nicht bloß theoretiſcher Katechismuslehrer, wobei ich ſtets Luthers Katechismus zur Grundlage behielt, freilich nicht ohne zu berichtigen, gibt mir das Recht hier mit allem Nachdruck zu wiederholen, was in meinem Hülfsbüchlein (II. Aufl. S. 54. I. Aufl. vom Jahr 1838 S. 41.) geſagt war:

„Die Auffaſſung des Dekalogs in ſeiner Einheit als lebendiger Organismus kann (auch) den Kindern nicht nahe genug gelegt, nicht populär und eindringlich genug beigebracht werden. Das Herz iſt freilich damit noch nicht gewonnen, doch iſt wirklich ein wichtiger Schritt dazu geſchehen, wenn die ſtumpfe, widerſinnige, nur zu häufige Vorſtellung: Gott gebietet und verbietet uns das, und noch etwas, und wieder etwas — ausgetrieben wird. Ein rechter Katechumenen-Unterricht wende daher auf den Zuſammenhang der Gebote eben ſo viel Fleiß, als auf die Auslegung eines jeden für ſich; ja dieſe Auslegung wurzele völlig nur in lebendiger Auffaſſung des großen Ganzen, das wir die zehn Gebote nennen."

Was ich damals nach längerer Uebung und Erfahrung ausſprach, kann und muß ich nach zwanzig Jahren abermals als ausführbar bezeugen. Alles, was jetzt der Ungenannte Richtiges vorbringt für

Eintheilung und Gliederung der zehn Gebote, habe ich längst meinen Konfirmanden mehr oder minder deutlich und geläufig zu machen mich nicht erfolglos bemühet. Wenn ich dabei ohne Schaden und Verwirrung für den gegenwärtigen Unterricht Luthers Fassung tadeln und aus der Schrift die richtige nachweisen konnte, so habe ich doch allezeit schmerzlich gefühlt: einmal wie sehr von der Schule her durch den kirchlichen Text diese Arbeit erschwert war — sodann wie leicht der altgewohnte, hernach überall wieder begegnende Text ihre Frucht nachkommend ersticken kann.

Ein Mann, dessen Wort mehr ins Gewicht fallen sollte als etwa das meinige, Nitzsch ruft in seiner Praktischen Theologie (II. Band S. 158.) klagend aus: „Noch bringen uns bald konfessioneller Zwang bald zerflossene Unkirchlichkeit um die Früchte preiswürdiger Lehrgaben. Noch stehen wir den unleugbaren Mängeln und jetzt klar einzusehenden Unrichtigkeiten oder Unschicklichkeiten des Buchstabens der Urkatechismen rathlos gegenüber oder, was übler ist, gleichgültig!“ Ich fahre fort: rathlos eigentlich nicht mehr, seit die Unrichtigkeiten fast allgemein klar eingesehen sind. Also gleichgültig? Leider, leider ja, für Herstellung richtiger und reiner, schriftgemäßer Lehre hier am Fundament aller Gemeindebildung leider Viele noch gleichgültig, als ob nichts daran gelegen sei! Was aber das Uebelste, viel übler noch als die Gleichgültigkeit, was Nitzsch noch nicht nennen konnte: wir vertheidigen das Unrecht, wir geben dem Katechismus Recht auch gegen „den ehrwürdigsten Buchstaben“ der Bibel! Wir meinen und sagen: wie „die Einmischungen des Konfessionellen in Dinge, wohin es nicht gehört“ d. h. in die Schriftauslegung und das Schriftverständniß „der guten Sache schädlich“ seien — eben so wiederum habe die Schriftauslegung sich nicht einzumischen in das Konfessionelle, damit nicht der guten Sache der Kirche geschadet werde! Wir behaupten ins Gelag hinein, ohne Beweis, der hier unmöglich bleibt: der Katechismus habe Gottes Wort verbessert und für die Einfältigen brauchbarer gemacht, das Israelitische wie billig für die Christenheit abgestreift, alle für Katechumenen ungehörige theologische Auslegung weggethan!! Das sei Gott geklagt, darüber sei Protest erhoben und Anklage vor allen Theologen und Katecheten und allem Volk!

Wir gehen ins Einzelne, damit völlig zu widerlegen solche verkehrte Rede. Wir wollen bei den zehn Geboten bleiben, bitten jedoch den Leser, der sich den Muth stärken möchte zur Aenderung und Bes-

ſerung unſeres Katechismus überhaupt, einen Blick zu werfen auch auf die Mängel und Unſchicklichkeiten der andern Hauptſtücke.*)

Wir leſen bei unſerem Ungenannten: „Ganz altteſtamentlich iſt ſogleich der Eingang: Ich bin der Herr dein Gott, der ich dich aus Egyptenland, aus dem Dienſthauſe geführt habe“ — ſodann die ganz unbeſonnene Rede: „Die verpflichtende Kraft der Gebote wird hier auf eine Thatſache gegründet, die ſpeciell dem Volke des A. B. angehörte!“ Wir fragen erſtaunt: Wirklich ganz altteſtamentlich dieſer ganze Eingang? Mit einem wahren, freilich nur zu groben und ungeſchickten Kunſtſtück, deſſen jeder praktiſche Katechet ſich ſchämen müßte, wird hier der Hauptſatz unter den Beiſatz geſchoben, als ob es nur letzteren gälte. Wider alle von jeher den meiſten Lehrern und Kindern einleuchtende Wahrheit wird uns geſagt: die verpflichtende Kraft der Gebote werde gegründet auf die ſpeciell das Volk Iſrael angehende Thatſache der „Ausführung aus Egypten.“ Keineswegs, behaupten wir, ſie gründet ſich offenbar auf den erhabenen Hauptſatz voran, zu deſſen Erläuterung oder wenn man will Begründung allein dabeiſteht: Der ich dich erlöſet habe! Man ſehe doch alle guten Bearbeitungen des Katechismus von Spener an (der auch ohne Weiteres dazunimmt: Ich bin der Herr dein Gott!) bis heut, um zu lernen, wie tiefbedeutſam, wie durchaus unentbehrlich dies „Ich bin!“ allen Geboten und ſonderlich dem erſten voranſteht.**) Für das Weglaſſen des altteſtamentlichen Beiſatzes im Katechismus, im Chriſtenkindern einzuprägenden Texte bin ich auch, obwohl der Lehrer nicht unterlaſſen ſoll, ihn als in der Schrift dabeiſtehend zu erwähnen und für uns zu deuten. Aber es iſt mir jedesmal faſt ein neuer Schmerz, wenn ich die gewöhnlichen Katechismus-Ausgaben anſehe mit dem großen Mangel gleich voran.

Dies: Ich bin der Herr, dein Gott! darf, um vom Aeußerſten anzufangen, ſchon darum nicht fehlen, damit man wiſſe, wer da

---

*) Wie ſie durch vorgeſchlagene Beſſerung von mir aufgezeigt ſind in dem ganz wohlfeilen: Luthers kleiner Katechismus, in zeitgemäßer Veränderung dargeboten. Berlin, Oehmigke, 1846. Vergl. darüber Nitzſch, Prakt. Theologie, II. S. 192 — 198.

**) So ſtark hat ſich die gewaltige Bedeutung dieſes erſten Wortes Manchen erwieſen, daß ſie ſogar mit Unrecht dies allein als erſtes der „zehn Worte des Bundes“ abtheilen wollten. So weiland Mich. Weber in der Abhandlung de ratione praecepta decalogi numeranda varia et vera bei ſeiner ſelten gewordenen (größtentheils verbrannten) Ausgabe der ſymbol. Bücher, Wittenberg 1809. So wiederum Ernſt Meier in ſeinem ſeltſamen Buche: Die urſprüngliche Form des Dekalogs.

ſagt: Nicht andre Götter neben Mir! Sodann gibt es nothwendigen Anlaß (auch durch den Beiſatz, den es erinnernd jedenfalls mit ſich führt) für den an dieſem Anfang des Katechumenen-Unterrichtes unerläßlichen Rückblick auf die bisherigen Offenbarungen dieſes Gottes Iſraels von Abraham her, des einigen wahren Gottes. Und das iſt das Geringere. Nach ſeinem tiefen Sinne, der in dem unausdenklichen Schenkwörtlein „Dein" hervorleuchtet nicht bloß für Iſrael, der zunächſt nur für dieſes durch die eben geſchehene vorbildliche Erlöſung exemplificirt wird, iſt dies Wort ſelbſt in und vor dem Geſetz abermals die Gnadenverheißung, die Grundlegung zur „Dankbarkeit" — die Aufdeckung des alsbald im erſten Gebote geſtraften Abfalls als Undank wider den Gutthäter und Erlöſer. Es iſt ſo zu ſagen das Evangelium im Geſetze ſelbſt, das evangeliſche Bußmotiv zur Bußpredigt deſſelben. Und das darf oder ſoll gar fehlen — als ganz altteſtamentlich! Wir bitten den lieben Mann, der Solches behaupten kann, den erſten beſten Konfirmanden-Unterricht zu beſuchen, indem hoffentlich nur wenige Geiſtliche dies „altteſtamentliche" Vorwort unerwähnt und ungenutzt bei Seite laſſen — ja die erſte beſte Elementarſchule, indem hoffentlich auch die meiſten Schullehrer jetzt es trotz der Weglaſſung im Katechismus dennoch herbeiziehen.

Wir kommen zum nach der Bibel richtigen zweiten Gebot. „Eben ſo einen ſpecifiſch altteſtamentlichen Charakter trägt das Verbot des Bilderdienſtes. Dr. Geffken ſelbſt muß geſtehen: Freilich wird das Verbot des Bilderdienſtes in proteſtantiſchen Gemeinden nicht ſehr vermißt." Nicht ſehr, alſo doch ein wenig? Aber Geffken hin und Geffken her, unſern Ungenannten und ſelbſt den großen Luther, zu deſſen ſehr unberufenem Vertheidiger er ſich aufwirft, hin und her — wir müſſen geſtehen, daß wir dies von Gott dem Herrn ſelbſt, wie alle zehn Gebote, durchaus nicht bloß für Iſrael geſtellte Gebot ſehr vermiſſen, in evangeliſcher Kirche gleichfalls für unentbehrlich und unveräußerlich achten. Zuerſt oberflächlich, nach dem buchſtäblichen Sinne: Hat denn wirklich, wie wir ſtaunend und immer wieder ſtaunend leſen — „unter dem Neuen Bunde dieſe Verſuchung großentheils aufgehört?" Kennt und ſieht denn der Mann die ganze katholiſche Kirche nicht? Die griechiſche dazu, deren Bilder eine deutſch-evangeliſche Prinzeſſin nach der andern, die nach Rußland heirathet, küſſen muß? Weiß denn der Mann wirklich nichts von der ungeheuren Verſuchung, welche grade jetzt wieder durch den ſich entſetzlich ſpreizenden, vordringenden Katholicismus die Einfältigen unter den Proteſtanten bedroht? Von gemiſchten Ehen, von Kirchenprovinzen, wo die evangeliſche Diaſpora ganz eben ſo wie damals Iſrael nur Bilderdienſt um ſich her ſieht, zu ſchweigen.

„Wenn man das Verbot richtig auffaßt und nicht nach dem Vorgange der reformirten Kirche“ (die bei Gelegenheit mit Unrecht verklagt werden muß, als ob das die ganze Kirche thäte!) — „darin die Berechtigung zu einer Polemik gegen die religiöse Kunst findet, so ist sein praktischer Gebrauch ein sehr beschränkter.“ Ach daß dem so wäre! Der Konflikt mit den Katholiken, die Nothwendigkeit des auch in den protestantischen Kindern stets nicht genug zu erneuernden und befestigenden Protestes gegen ihre Abgötterei lehrt uns ein Anderes. Es ist baare Thorheit, dreist hinzutreten und zu sagen: „Das hat für die meisten unserer Gemeinden nur wenige Bedeutung, sicher nicht eine solche, daß dadurch eine Aufnahme unter die Grundgebote gerechtfertigt würde!“ Man weiß gar nicht, woran zuerst die Thorheit in jedem Worte fassen und strafen. Haben wir denn aparte zehn Gebote Gottes für unsere Gemeinden? Wohlan, für die Katholiken hat das Verbot leider sehr große Bedeutung — wollen wir denn auch nicht die rechten zehn Gebote, wie sie nach der Schrift ihnen gelten, schon darum behalten, damit wir je nach Umständen ein Jeglicher die Pflicht eines evangelischen Christen üben, den Katholiken belehren, bestrafen, zurechtbringen können? Und welche Rede, die von Rechtfertigung einer Aufnahme des von Gott unter die Grundgebote Aufgenommenen spricht — anstatt von der nun und nimmer zu rechtfertigenden Weglassung!

Wenn man ferner dies Gebot „richtig auffaßt“ und nicht bei „seinem Wortlaute“ stehen bleibt, kann man es, muß man es nicht bloß „auf den Bilderdienst in der katholischen Kirche anwenden, wie er vieler Orten im Schwange ist“ — sondern auch auf denjenigen Bilderdienst, der in der Christenheit aller Orten gar sehr im Schwange ist. Wenn man nicht „nach dem Vorgange“ des neuesten Lutheraners, der seinen Katechismus um jeden Preis gegen die Bibel behaupten will, dies als für Kinder und Laien ungehörig abweiset, sondern sich beugt unter das Wort Gottes, welches Er für Niemand ungehörig in tiefer Meinung des Wortlautes gesagt hat, so gewinnt die Sache sicher so große Bedeutung, daß ein Hinausthun dieses Wortes aus den Grundgeboten nimmermehr gerechtfertigt werden kann.

Sagt doch unser Ungenannter selbst, wo er es mit den Geboten in der Bibel zu thun hat: „Bei dem ersten und zweiten Gebote kann die Beziehung auf das Herz nicht verkannt werden, wenn sie auch nicht ausdrücklich ausgesprochen wird.“ Ich glaube nicht bloß von einem Exegeten, sondern sogar auch von einem Katechumenen kann sie nicht verkannt werden, sobald nur überhaupt Schul- und Konfirmanden-Unterricht wie billig daran gewöhnen, die Gebote nach der Bergpredigt geistlich zu nehmen. Wenn Guericke wahrhaft gedankenlos faselte:

das zweite Gebot „insofern es kirchlichen Bildergebrauch verpönte, sei durch die Menschwerdung des Sohnes Gottes aufgehoben" — beiläufig auch ein schöner Beitrag zur Auflösung des Gesetzes durch den gekommenen Erfüller! — so scheint er keine Ahnung von dem Geist und Sinn hinter diesem Buchstaben zu haben, der wahrhaftig etwas ganz Anderes noch als „kirchlichen Bildergebrauch" verpönt. Etwas, das vielmehr durch die Menschwerdung des Sohnes Gottes nun erst recht als Sünde erscheint und mitten in aller Christenheit reichlich vorhanden ist. Ich erlaube mir herzusetzen die längst von mir vorgeschlagene Fassung des zweiten Gebotes für Luthers Katechismus:

„Du sollst dir kein Bildniß noch irgend ein Gleichniß machen; du sollst sie nicht anbeten noch ihnen dienen: denn Ich bin der Herr, dein Gott." Was ist das? „Wir sollen Gott fürchten und lieben, daß wir sein unsichtbar und unbegreiflich Wesen uns nicht abbilden oder vorstellen nach eigener Kunst und Gedanken, noch unser Gemächt anstatt Gottes verehren; sondern wir sollen Gott anbeten, wie er sich durch sein Wort und Ebenbild geoffenbaret hat."*)

Ich will die Unverbesserlichkeit dieses Vorschlags nicht behaupten, aber ich frage getrost: ob wohl solche oder ähnliche Erklärung nicht eben so faßlich auch für Kinder ist, wie wenigstens manches „Was ist das?" bei Luther in den drei letzten Hauptstücken? Ich leugne durchaus, auf Erfahrung sicher gestützt: daß diese „weitere Anwendung" und „theologische Auslegung" des Gebotes „weit über die Sphäre der Einfältigen hinausgehe." Ja ich leugne sogar, daß diese Anwendung, vielmehr Aufschließung des geistlichen Sinnes „erst durch Vermittlung der den Einfältigen unzugänglichen theologischen Interpretation" zu Stande kommt. Das Gebot so zu Herzen zu nehmen liegt am Ende Jedem eben so natürlich nahe, als uns Allen von Natur die Sünde, sich den wahren Gott fälschlich anders zu bilden und zu denken, als er ist, anhängt.**) Wie gut doch der Ungenannte zu sagen weiß als Exeget: Wenn man dies Gebot nicht auch auf alle Bilder, die Jehovah darstellen sollen, ausdehnt — „so verliert man jede feste gesetzliche Basis für den Kampf gegen eine der schwersten Versuchungen, welche dem Volke des A. B. zusetzten, der der Verehrung Jehovahs unter Bildern!" Ich nehme ihn als Katechet beim Wort und will auch nicht das Gebot verlieren gegen dieselbe schwere Versuchung, welche noch immer dem Christen zusetzt und schon im Christenkinde sich findet:

*) Unbewußt bin ich hier nahe zusammengetroffen mit der hessischen „Kinderlehr," von welcher die Ev. Kirchenzeitung 1852. S. 438. Nachricht gibt.

**) Man sehe, wenn man will, in meinem Hülfsbüchlein die Ausdrücke vom „todten, vornehmen, blinden, weichlichen Gott" u. s. w.

des geoffenbarten Gottes Weſen mit falſcher Einbildung anders zu denken. Ich wiederhole, was ich anderwärts (zu Eph. 6, 2.) geſagt habe: „daß geſchichtlich (vorbildlich) in der Schrift, wie nach dem innerſten Begriff in der tiefſten Anwendung bis heute das Bildmachen für den wahren Gott etwas Andres noch iſt als der Abfall zu Götzen" — mithin auch das „andere Gebot" dafür bleiben muß. Ich behaupte, daß dem einfältigſten Schulkind etwa folgender Satz begreiflich gemacht werden kann: Der „liebe Gott" oder der „Herr Chriſtus," welchen Manche jetzt ſich denken, iſt innerlich grade Daſſelbe wie damals das goldene Kalb.

Joh. Gerhard möchte alſo doch wohl den gegen Luthers Katechismus erhobenen „Vorwurf der Verſtümmelung" nicht mit Recht abweiſen als „viel Weſens machen" von einer „gleichgültigen Veränderung." Freilich wir werden gar vornehm zurechtgewieſen: „Die Meinung, es ſei eine ſtrafbare Verſtümmelung der moſaiſchen zehn Gebote, wenn ſie nicht wörtlich in den Katechismus aufgenommen würden, iſt ein nicht geringer theologiſcher Irrthum!" Doch unſerer theologiſchen Einſicht in puncto der zehn Gebote durch Gottes Gnade kühn uns bewußt, laſſen wir uns nicht ſchrecken ſondern decken auch in dieſem Satze das Spiel mit vorgeſchobenen, auf Schrauben geſtellten Worten unerbittlich auf. „Nicht wörtlich" — das haben auch wir für Manches zugegeben; ganz etwas Anderes aber als ein theologiſcher Irrthum iſt das Verlangen, daß wirklich ſie, d. h. die wirklichen zehn Gebote, wie ſie die Bibel hat, ſämmtlich in den Katechismus aufgenommen werden. Wobei wir gelegentlich nicht umhin können zu bemerken, was vor einiger Zeit ein hochgeſtellter Staatsmann in einer Abendgeſellſchaft zu Elberfeld einem Herrn Oberprokurator, der bei den Zehn Geboten immer von Moſes redete, zuletzt ſcharf zurief: „Ich bitte mirs aus, nicht mehr von moſaiſchen Geboten zu hören, es ſind die Gebote Gottes des Herrn!" Hat ſie denn Moſes geredet oder geſchrieben? Sind ſie denn in derſelben Art durch ihn gegeben, wie die andern Geſetze? Stand er nicht auch mit allem Volk unten am Berge? Darum fordere ich (wie Nitzſch mich redend eingeführt hat, daß ich mich ganz dazu bekennen muß) für den Dekalog den urtextlichen Beſtand, folglich auch das Bildverbot als zweites Gebot im Namen des bibliſchen Prinzipes und im Widerſpruch mit der lutheriſchen Ueberlieferung zurück.

Daß ich dabei den urtextlichen Beſtand nicht im Sinne wörtlicher Buchſtäblichkeit fordere, kann ich ſogleich bezeugen für das Sabbathsgebot. Es wäre zwar kein Unrecht oder Schade, wenn wir es im Katechismus ganz und ausführlich nach dem Bibeltext des 2. B. Moſe hätten, doch nöthig iſts nicht dies herzuſtellen. Abgeſehen von dem

bösen, folgenſchweren Mangel in Luthers Erklärung, welche grade das Weſentliche des die Stiftung des Schöpfers verſiegelnden Gebotes, den Tag unerwähnt läßt *) — kann „Feiertag" ſtehen bleiben als hier ſehr geſchickt gegriffen. Es umfaßt die Uebertragung auf den Sonntag und iſt doch zugleich nur die richtige Verdeutſchung für Sabbath, gibt inſofern immer noch Anlaß, den Mangel im „Was iſt das?" gebührend auszufüllen. Wenn aber nun unſer Ungenannter wiederum „die einſeitige Hervorhebung der Ruhe" für „ſpecifiſch altteſtamentlich" erklärt, ſo iſt vielmehr nach Art des Geſetzesbuchſtabens hier wie überall das Einſeitige die nothwendig voranſtehende Außenſeite, hintet welcher wahrhaftig, wie alle Propheten wiſſen und einſchärfen, das Innere der wahren Feier vor Gott und Ruhe in Gott ſchon altteſtamentlich gemeint iſt. Es müßte denn Forderung äußerlichen Werkes oder Nichtwerkes ohne innere Bedeutung das ſpecifiſch Altteſtamentliche ſein, welche Meinung wir aber unſerntheils für einen nicht geringen theologiſchen Irrthum erklären. Wir wiederholen unſere Meinung, die hoffentlich keiner iſt, aus dem Hülfsbüchlein: „Wenn nicht wirklich ein heiliger Tag bleibt, ſo fiele eins der Gebote aus dem nicht aufgehobenen Dekalogus dennoch aus, als ſei es nur Ritualgeſetz geweſen, und nicht, wie alle zehn Gebote, nur Einſchärfen der erſten Ordnung von Anfang. Einen bloß geiſtlichen Sinn des Sabbathgebotes ohne Sabbath verſtehen wir nicht. So viel iſt für jede Anſicht vom Sonntage klar, daß Luthers Wort zu wenig ſagt, wenn es bloß von der Predigt ſpricht und gar nicht von dem Tage, der doch irgendwie ganz, in allen ſeinen Stunden geheiligt werden ſoll." Nicht altteſtamentlich, nicht abgethan, ſondern bleibend gültig, nur daß ein Wechſel des Tages mit dem Neuen Bunde kam, iſt im Allgemeinen und Weſentlichen die Gottesordnung: daß Gott ſeinen beſonderen Tag unter ſieben hat, der Tag dem Namen und den Stellvertretern gleich geordnet. Es hat auch nicht (wie abermals Gnericke ſagt) „die Kirche durch Annahme der Sonntagsfeier ſchon verſtoßen gegen den Dekalogsbuchſtaben" — ſondern es hat nach Vorgang des am wiederkehrenden Tage wiedererſcheinenden Auferſtandenen der heilige Geiſt in den Apoſteln für die entſtehende Kirche den „Tag des Herrn" als den neuen Sabbath geheiliget. Das Ruhen vom Alltagswerk, wenn auch nicht in außer dem Dekalog ſtehender moſaiſcher Verſchärfung, iſt und bleibt obenan der Charakter des Tages. Hier allenfalls möchten wir jene Rede zurückgeben: Geht man zu direkt auf das Herz

*) Ich habe den Zuſatz vorgeſchlagen: daß wir ſeines heiligen Tages Stiftung zu beſonderm Gedächtniß nicht vergeſſen, auch an demſelbigen die Predigt aus Gottes Wort u. ſ. w.

los, so kann die kirchlich-bürgerliche Sonntagsfeier gar leicht Schaden leiden.*)

Es ist ein Glück, daß wir beim Elterngebote die beigegebene Verheißung jetzt im Katechismus haben, und zwar ganz richtig nach der von Paulus gestellten neutestamentlichen Fassung, in welchem biblischen Beispiel wir das berechtigende Vorbild anerkennen für alle wirklich erlaubte und verlangte Umgestaltung des Buchstabens für die Christenheit. Hätte Luther auch hier weggelassen, unser Theologe wenigstens würde nichts dagegen haben, denn nach ihm trägt auch diese fundamentale Verheißung — „einen speciell alttestamentlichen Charakter!" Als ob nicht immer noch die Gottseligkeit die Verheißung hätte dieses und des zukünftigen Lebens, auch immer noch kindlicher Gehorsam und Pietät die anfangende Grundlage wäre zu solcher Gottseligkeit in jedem Menschenleben, so daß eben darum nach des Apostels (nur so richtig verstandenem) Ausdruck dies erste, den Lebensanfang und Gehorsamsgrund treffende Gebot im Namen aller die Verheißung bei sich hat.

Was sollen wir endlich nach allem bisher schon Bemerkten hinzuthun gegen die Trennung des letzten Gebotes? Wir können fast nur abermals für unsere Leser preisgeben zum Gericht die naive Behauptung unseres unerschütterlichen Vertheidigers alles dessen, was im Katechismus stehet, was vermeintlich die Kirche gethan hat: Mag das Zerspalten völlig wissenschaftlich verwerflich sein — „für den Katechismus ist es offenbar fruchtbarer!" Wir suchen vergeblich nach einem Wörtlein des Beweises, genug der Mann sagts: offenbar fruchtbarer! Uns aber ist es gänzlich verborgen, dies offenbare Ding, wie eine Zertrennung des einen göttlichen, darum auch nur Ein Gebot konstituirenden Grundgedankens, eine Zertrennung, deren Unausführbarkeit für das richtige Auslegen und Denken derselbe Mann hernach beweiset — dennoch mit einmal für den Katechismus fruchtbarer sein könne. Fruchtbarer, als die vom N. T. uns grade hier vorgezeichnete schärfste Zusammenziehung des einen Gebotes: Laß dich nicht gelüsten! Röm. 7, 7. 13, 9. Mag das Zerspalten für lebendige Auslegung und Anwendung so schwer sein, daß selbst Luther im großen Katechismus es aufgeben mußte — dennoch im kleinen ist es fruchtbarer. Das reime, das begreife, wer da kann!

Unser Ungenannter widerlegt hernach selbst die Argumentation der exegetischen Gegner, wonach Luther „die äußere Beziehung auf ein mitgemeintes entsprechendes äußerliches Thun völlig richtig getroffen habe." Selbst weiß er zu sagen: „Sobald verkannt wird, daß

*) Man lese die trefflichen, entscheidenden Worte bei Nitzsch, Prakt. Theol. I. S. 346 ff.

das letzte Gebot dem Buchstaben nach auf das Herz geht, entzieht man der theologischen Auslegung bei den vorhergehenden Geboten die handgreifliche Grundlage." Wir meinen, auch der katechetischen, die wie gesagt keine andere sein darf und soll. Wir meinen: es wird und muß unabweislich dieser geistliche Sinn des Gebotes immer wieder verkannt werden, sobald man durch Theilung den Eindruck des einen Wortes abschwächt und den Schein erregt, als liege das Specifische in den verschiedenen Objekten der Lust. Also keineswegs „unerheblich" (wie Guericke dekretirt) ist hier abermals die Abweichung, sondern in hohem Grade verwirrend und schädlich. Vollends, wenn wir dazu bedenken, wie die Erklärung, statt der Sache zu helfen, vielmehr ganz in dem „äußerlichen Thun" stecken bleibt. Ich gestehe, daß ich bei dem „Weib, Gesinde oder Vieh abspannen" mich immer ein wenig schäme, sobald als möglich darüber hinwegeile. Mein Vorschlag eines andern „Was ist das?" für das letzte Gebot lautet: „Gott will uns damit lehren als in der Summa, daß wir schuldig sind, dem Nächsten sein Recht zu lassen und alle Gebote zu halten von Herzen ohne Heuchelschein; darum sollen wir streiten gegen die böse Lust in uns, und weil sie dennoch bleibet, unsere Sünde erkennen aus Gottes Gesetz."

Was etwa sonst bei Luthers Erklärung der Gebote hier und da zu wünschen wäre und wie zu bessern, das wollen wir hier nicht auch weiter verhandeln und bloß noch bemerken, daß wir den Schluß: Was sagt nun Gott von diesen Geboten allen? am Ende zu lassen keinen Anstand nehmen, vielleicht mit dem die ursprüngliche Stellung in der Schrift wahrenden Vorbehalt: Er saget also nach dem ersten und zweiten Gebot und meinets für das ganze Gesetz.

Das aber behaupten wir zuletzt wie voran so stark als uns die Sache selbst dazu berechtigt und verpflichtet: Es ist eine durchaus unbefugte, mit nichts bewiesene noch je zu beweisende, der obersten Autorität und Weisheit Gottes anmaßlich widersprechende Rede, daß irgend ein wesentlicher Theil des allerheiligsten Urtextes der zehn Gebote deßhalb vom Katechismus der Christenheit wegzulassen oder in andere Form zu gießen sei, weil es nicht so, wie es geschrieben steht, für die Einfältigen passe! „Es kann keinem Zweifel unterworfen sein" — um eine sehr falsch gebrauchte Redensart an rechte Stelle zu setzen — daß Gott der Herr selbst wohl am besten wird gewußt haben, wie er für die wenigstens eben so „Einfältigen" damals in Israel die Gebote „zugänglich" stellen sollte, von denen es mehr als einmal auch an die Hausväter Israels heißt: Du sollst sie deinen Kindern einschärfen,

deinem Geſinde einfältig fürhalten. 5. Moſ. 6, 7. 11, 19. Dazu: Du ſollſt ſie zu Herzen nehmen, davon reden, darüber ſinnen Tag und Nacht — wie Pſ. 1. wiederholt. Alſo „das ſtille Forſchen in dem Worte Gottes" hat ſchon im A. T. „zu den weſentlichen Merkmalen der wahrhaftigen Glieder der Kirche gehört" — ohne daß Prieſter oder Propheten ſich eine beſondere theologiſche Auslegung vorbehalten hätten. Keineswegs, wie jetzt aufgebracht werden ſoll: „neben dieſer Meditation beſteht noch eine andre", welche das abgeſchloſſene Vorrecht hätte zu betrachten und verſtehen im urſprünglichen Texte: Du haſt ſie alle weislich geordnet!

Wie denn? Gibt es nicht, Gott ſei Dank! Chriſtenleute genug, die ſpäter wenigſtens für das „theologiſche" Verſtändniß reif und willig werden, in der Bibel ſelbſt die Gebote leſen und betrachten? Was ſoll man ihnen mit Grund antworten auf die Frage: Warum ſtand es anders in unſerem Katechismus? Iſt wirklich der Katechismus nur für die Kinder, nicht für das Haus, für die Gemeinde? Wenigſtens auf den Gymnaſien, möchten wir thöricht reden, ſoll doch der Zugang zu den Zehngeboten in heiliger Schrift und ihrem wahren Beſtand, ihrer wahren Eintheilung und Gliederung als „wunderbarem Erzeugniß der göttlichen Weisheit" aufgethan werden: ſoll da Zweierlei gelten und nicht derſelbe Katechismus gültig bleiben? Richtig vielmehr geredet, ſoll nicht am Ende ſchon in jeder Elementarſchule, ſchon vor dem Konfirmanden-Unterrichte die Bibel ſelbſt neben dem Katechismus, der allein von ihr ſeine Autorität haben kann, geleſen und gelernt werden? Soll nicht jedes Kind wiſſen, wo die heiligen zehn Gebote, die Gott geredet hat und immer noch redet, in der Bibel zweimal ſtehen? Was ſoll man dem Kinde mit Grund antworten, welches fragt: Warum ſteht es anders in unſerem Katechismus? Warum haben wir das zweite Gebot nicht? Wo ſteht denn das neunte und zehnte Gebot richtig abgetheilt, im zweiten oder im fünften Buch Moſe? Darf man ſagen: Luther hats verbeſſert, ſeine Gebote ſind beſſer für euch? Das ſei ferne! Was ſoll ferner daraus werden, was iſt leider ſchon daraus geworden, wenn die Zehngebote im Katechismus und die Zehngebote in der Bibel ſo neben einander und wider einander in evangeliſcher Chriſtenheit umgehen, in der evangeliſchen Chriſtenheit, die wir doch allezeit ermahnen zum Leſen und Forſchen in der Bibel?

Summa durchaus aber- und abermal: Wir proteſtiren als Proteſtanten ſo ſtark, als uns die Sache ſelbſt dazu berechtigt und verpflichtet, gegen die Fortdauer des Unterſchiedes zwiſchen Katechismus und Bibel bei dem Dekalogus als „einer der wichtigſten Grundlagen der Kirche" — gegen die durchaus unevangeliſche, unreformatoriſche Vertheidigung und Befeſtigung deſſelben. Wir fordern als evangeliſche

Christen, deren Lehrgrund allein die heilige Schrift ist, auch vor allem Anderen hier zuerst schriftgemäße Lehre für Jung und Alt. Wir sagen mit Geffken: „Soll eine Eintheilung in unserem Katechismus beibehalten werden, die nicht einmal mehr einen Vertheidiger findet?“ und betrachten es mit ihm als sich von selbst verstehend wider alle „Zwangskünste“: daß diese Frage nur verneinend beantwortet werden kann. Handelt sichs doch dabei nicht um eine „Umprägung der Symbole“, zu welcher „unsere jämmerliche Zeit“ nicht berufen wäre, wie Guericke schwatzt, sondern um Einsetzung des Wortes Gottes in sein Recht über Menschenwort, zu welcher unsere Zeit durch ihre theologische Erkenntniß, welche der Gemeinde, der Kirche zu gute kommen soll, ganz besonders vor Gott berufen ist. Wehe uns, wenn wir diesen Beruf träge versäumen oder muthwillig abweisen, rückwärts gehend auf den Wegen der Traditionskirche, deren Macht und Wahn die Reformation gebrochen hat!

So ergeht denn im Namen Gottes und im Namen Luthers, der nur Gottes Wort frei machen wollte, mein schwacher — o nein, in der Wahrheit doch starker Aufruf an das Gewissen aller lutherischen Theologen und Schriftausleger, welche noch die lutherische Katechismusgestalt des Dekalogs in die Schrift hineinzulegen beflissen sind: entweder die dagegen reichlich, zuletzt noch von unserem Ungenannten so schlagend beigebrachten Gründe zu widerlegen, wenn sie das können — oder, wenn sie es nicht vermögen, der Wahrheit und dem Recht die Ehre zu geben mit dem Bekenntniß, daß der Katechismus geändert werden muß. Ich wiederhole, was ich im Nachwort gesagt, als ich vor elf Jahren „Luthers kleinen Katechismus in zeitgemäßer Veränderung“ darbot: „Was das praktische Bedürfniß der Gegenwart in der Stille sehr Viele wünschen heißt, sollte nach Recht und Pflicht der freien evangelischen Kirche wohl endlich frei hervortreten. Was denkende, gründliche Katecheten im Unterrichte nachhelfend und ergänzend beifügen, warum sollte es durchaus nicht in den Text selber rücken?“ Ich sage ferner: Wie lange soll noch die uns keine Ehre machende Uebergangszeit dauern, wo man genöthigt ist, wie auch ich selber bisher in meinen Katechismusarbeiten, das Unrichtige zuvor abdrucken zu lassen, um es dann zu berichtigen? Es die Kinder lernen zu lassen und hintendrein zu sagen: Es ist aber eigentlich nicht recht so!?

Mein Aufruf ergehet weiter an die Kirchenbehörden und bittet sie mit aller Macht des Rechtes der Wahrheit: wo nicht, was doch wahrlich ihres Amtes wäre, zu veranlassen, so wenigstens doch zu gestatten, daß fürs Erste, zum fortschreitenden Uebergang ein schriftgemäß abgefaßter Katechismustext neben dem hergebrachten herausgegeben, auch von allen Geistlichen und Lehrern, die solcher Ueberzeugung sind, ge-

braucht werden dürfe. Bis unſere zerriſſene Kirche im Großen und Ganzen die Aenderung vollzieht, bleibt ja freilich nichts Anderes übrig, als dem Uebergange zum Beſſeren auf dieſe Art Raum machen und, wie Walch ſchon ſich ausgedrückt hat — „einem jeden Theile“ (d. h. auch den ſogenannten Lutheriſchen) „freilaſſen, welche Eintheilung er erwählen will.“

Dann, ja nur dann würden wir am allernöthigſten und nächſten Orte ganzen Ernſt machen mit dem Reden und Rühmen von reiner Lehre, lauterem Wort Gottes und ſchriftgemäßem Bekenntniß. Wir würden dies ächt lutheriſch thun gegen eine Theorie und Praxis, welche dem erſten reformatoriſchen Grundſatz, der unſre Kirche hervorgerufen hat, widerſpricht. Oder ſoll es wirklich ein Dogma bei uns armen Lutheranern werden, daß die allerehrwürdigſte Tradition Macht hat über und wider den ehrwürdigſten klaren Buchſtaben und eben ſo klaren Sinn der heiligen Schrift? Wollen wir wirklich uns dabei beruhigen zu ſagen, wie der Ungenannte: „Daß die reformirte Kirche von Anfang an ſich frei machte von einigen Mängeln der herkömmlichen Eintheilung, liegt begründet in der freieren Stellung, die ſie zu der Tradition einnahm!?“ Wollen wir der ſonſt geſchmähten, des Abfalls vom Worte Gottes beſchuldigten reformirten Kirche dieſe „freiere Stellung“ überlaſſen? Uns gegenüber dieſem Zeugniſſe gebunden erklären wider Gottes Wort?

Aber die Verwirrung, die das fürs Erſte geben wird! höre ich ſagen. Antwort: Als ob die Verwirrung nicht ohnehin ſchon jetzt, wo viele Lutheriſche den Katechismus zurecht zu legen ſich durch die Schrift gebunden fühlen, reichlich vorhanden wäre! Als ob nicht das Freigeben und Vorſchreiten allein vielmehr der Weg wäre, dieſer vorhandenen Verwirrung zu ſteuern! Oder dürfen wir etwa gar ein Gebot ausgehen laſſen: Du ſonſt Lutheriſcher darfſt nicht lehren und ſagen, daß die Abweichung des Katechismus von der Bibel unrecht iſt!? Darfſt die Einfältigen fürs Erſte von der Abweichung nichts merken laſſen!?

Endlich: gilt uns das nichts, daß überall, wo Lutheraner und Reformirte ſich begegnen und nahekommen, ſie nicht einmal über Gottes Geſetz einerlei Rede führen können? Daß in gemiſchten Familien und auf Kirchentagen der Eine das dritte Gebot heißt, was der Andere das vierte? Der Eine zwei Gebote hat, wo der Andre nur eins? Der Eine gar keins, wo der Andere beſonders zählt? Daß der feſte, feierliche Ausdruck: das ſo und ſo vielte Gebot — keinen gleichen Sinn hat in der evangeliſchen Kirche? Oder ſoll es keine ſolche evangeliſche Kirche geben? Will man durchaus bei Gebot und Gebet den Unterſchied feſthalten, daß man nur ja der leidigen Union wehre? Die das meinen und ſo thun, mögen zuſehen,

wie ſie es verantworten vor dem Gott, der die Gebote gab, vor dem Herrn, der uns mit einander den Vater anrufen lehrte!

Nein, lieben Brüder, laßt uns muthig abwerfen jene von dem Ungenannten als gar zweideutiger Vorzug der lutheriſchen Kirche geprieſene „zarte Scheu, das arme einfältige Volk zu verwirren!“ Der verwirret es nicht, der es recht lehret, ſo daß es die Einſtimmigkeit ſeiner Bibel und ſeines Katechismus nun erſt ohne Verwirrung zu finden und in dem Erſten Hauptſtück aller Lehre ſich klar und ſicher auf die Bibel zu gründen vermag. „Es würde dem Anſehen des Katechismus nachtheilig werden?“ Immerhin, das iſt recht, wenn nur dafür das Anſehen der heiligen Schrift wächſt, wenn dann der berichtigte Katechismus deſto feſteres Anſehen gewinnt. Ja, laßt uns nicht in Thorheit davor erſchrecken: „die lutheriſche Kirche mit einem Maßſtabe zu meſſen, der nur für die reformirte gilt!“ Wirklich nur? Laßt uns getroſt mit demſelben Maßſtabe, der auch uns gilt, mit der oberſten Entſcheidung des richtigen Wortes Gottes Alles in unſerer Kirche meſſen, darnach fort und fort richten und reformiren, daß in dieſem Sinne nichts unreformirt bleibe! Laßt uns doch nicht länger „grundſätzlich“ vom Schriftwort abweichen!

Wir haben hart geredet mit dem Ungenannten in der Evangeliſchen Kirchenzeitung, aber er hat es herausgefordert. Wir glauben, daß er es gut meint, aber wir zeugen, daß er es ſchlecht verſteht und ſehr falſch trifft. Wir ſchließen, zuletzt Verſöhnung ſuchend, auch mit ſeinem Schlußwort: „Möge der Herr der Kirche auch nach dieſer Seite hin ihr mehr und mehr die Augen öffnen, daß ſie ſehe die Wunder in ſeinem Geſetz!“ Aber wir müſſen das anders meinen als er, wir müſſen es richtig deuten: Möge der Herr auch wirklich der ganzen Kirche, d. h. der Gemeinde die Augen öffnen, und der vermeintlich ſich neben und hinter dem Katechismus der Einfältigen etwas vorbehaltenden Theologie dazu helfen, daß ſie auch die Kindlein und Laien allzumal ſehen laſſe ihre ſchöne Erkenntniß, wie weislich der Herr ſelbſt ſeine Gebote geordnet habe!

„Um zum Standpunkt des wahren Exegeten zu gelangen, muß man in das Weſen des göttlichen Geiſtes, der den Buchſtaben der Schrift trägt und belebt, verſetzt werden. Wir wiſſen freilich, daß dieſe Verſetzung in die Gemeinſchaft des heiligen Geiſtes das Werk der Gnade des Herrn ſelber iſt; aber äußere Mittel können uns doch derſelben entgegen führen. Als ein ſolches Mittel, als eine Hand, welche die Taufe mit dem Geiſte ausübt, erſcheint uns Stier's Werk: „Die Worte des Worts". Wir haben damit den rein-bibliſchen und ungetrübt-evangeliſchen Character der Stier'ſchen Exegeſe hinlänglich bezeichnet. Die Gedanken des Verfaſſers ſtrömen in ſolcher Fülle hier, daß nicht ſelten die gewöhnlichen Satzformen ſie nicht zu faſſen vermögen. Um ihm in die Breite und Tiefe folgen zu können, muß man ihn mehr ſtudieren als leſen. Ueberall aber iſt ſeine Entwickelung organiſch, überall aber ſchlägt in der Mannigfaltigkeit derſelbe Geiſtespuls, ſo daß ihm nirgends Klarheit und feſſelnde, ſchöne Darſtellung abgeht. Der Urtext und die claſſiſchen Exegeten ſind gebührend berückſichtiget: aber der Verfaſſer iſt doch ſo vollſtändig Original, wie kaum ein Anderer, und bringt des Neuen überraſchend viel. Wo er die belehrende Darſtellung verläßt und zur praktiſchen übergeht, iſt er kurz, kräftig, entſchieden und ſchlagend. Indem er kurze Ausſprüche des Herrn und die längeren Reden beſtändig zu einem Ganzen aus Einem Guß geſtaltet, verwiſcht er doch nicht den Zuſammenhang zwiſchen Aehnlichem und Zuſammengehörigem. — Wir haben kürzlich kein ſo werthvolles Buch unter den Händen gehabt. Faſt überall, wo man daſſelbe öffnet, findet man Stellen, die man ſich herausſchreiben möchte. Eine der dritten Lieferung beigegebene „Chronologiſche Tabelle", die zugleich als Inhaltsregiſter dient, giebt eine Art Evangelien-Harmonie. — Druck und Papier ſind vorzüglich; ein ſchöner Stahlſtich, Matth. 5, 2., ziert die erſte Lieferung."

Schulblatt für die Herzogthümer Schleswig und Holſtein. 1857. 4. Heft.

Nach ſolchen Ausſprüchen der unparteiiſchen Kritik wäre es unpaſſend, wenn wir unſererſeits zum Lobe dieſes Werks noch irgend etwas hinzuſetzten.

Barmen, Ende September 1857.
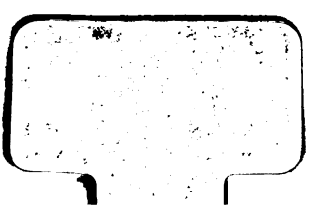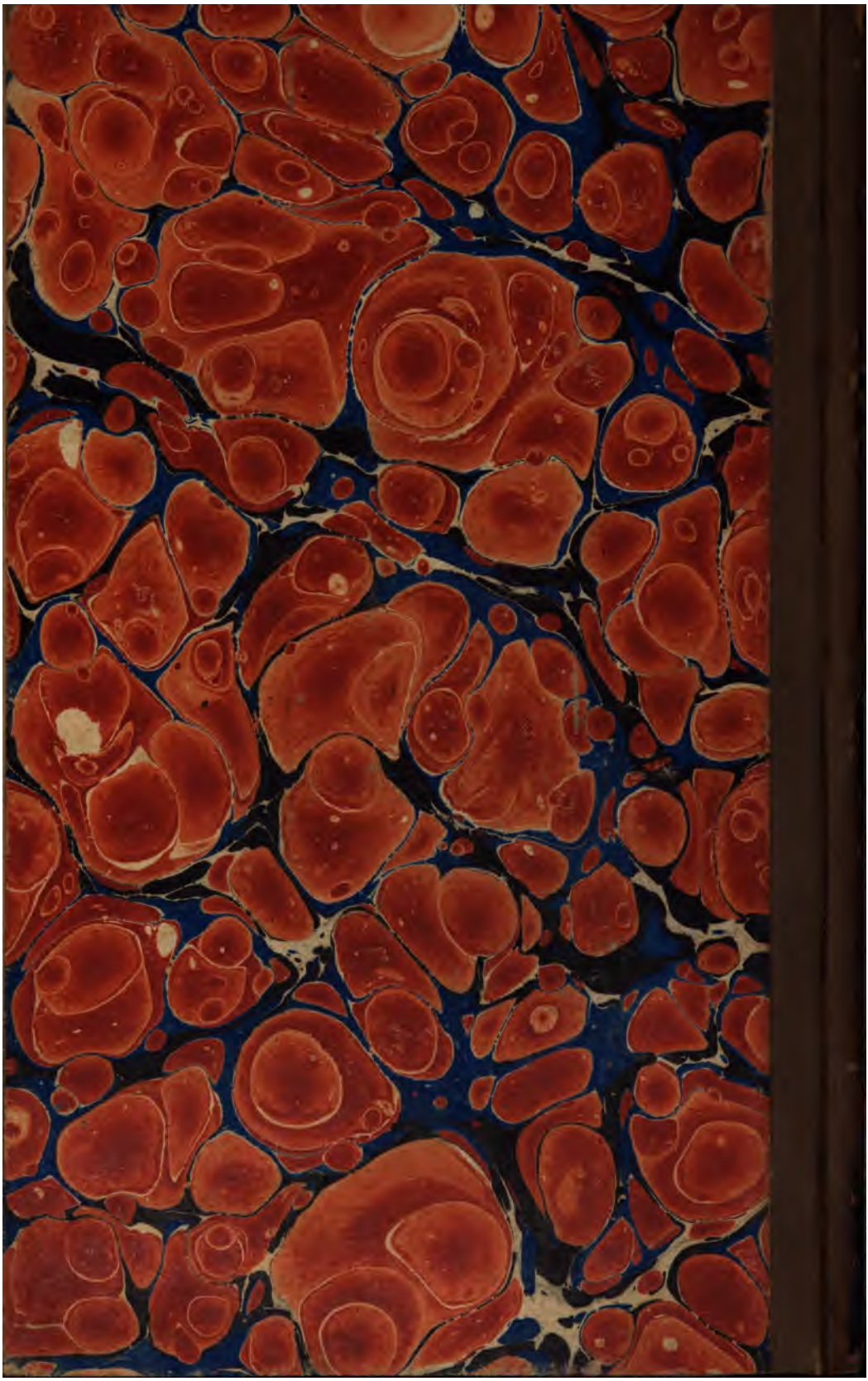
Die Verlags-Buchhandlung von W. Langewieſche.